

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Vom 16. März 2010

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

1. Gegenstand

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden. Vorbehalten sind Bestimmungen anderer kantonalen Erlasse.

² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ¹⁾ und dieses Gesetzes gelten auch für die Verfolgung und die Beurteilung kantonalen Straftatbestände. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der kantonalen Ordnungsbussenverfahren und Steuerstrafverfahren.

¹⁾ [SR 312.0](#)

2. Strafbehörden

2.1. Strafverfolgungsbehörden

§ 2 Polizei

¹ Die strafprozessualen Aufgaben der Polizei werden von der Kantonspolizei wahrgenommen.

² Die Kantonspolizei kann nach den Bestimmungen der Polizeigesetzgebung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Polizeikorps der Gemeinden beziehen.

§ 3 Staatsanwaltschaft; Organisation und Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft werden von der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und sechs Staatsanwaltschaften für die Bezirke wahrgenommen.

² Je eine Staatsanwaltschaft für die Bezirke ist für folgende Bezirke zuständig:

- a) Aarau und Lenzburg,
- b) Zofingen und Kulm,
- c) Bremgarten und Muri,
- d) Rheinfelden und Laufenburg,
- e) Brugg und Zurzach,
- f) Baden.

³ Die Staatsanwaltschaften für die Bezirke führen unter dem Vorbehalt von § 5 alle Strafverfahren in ihren Bezirken. Die Oberstaatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren abweichend von der örtlichen Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft für die Bezirke zur Behandlung zuweisen.

⁴ Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet die Oberstaatsanwaltschaft.

§ 4 Oberstaatsanwaltschaft

¹ Die Oberstaatsanwaltschaft steht unter der Leitung einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts.

² Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sowie die weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte.

³ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist, ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie mindestens fünf Jahre in Strafverfolgung, Verwaltung, Rechtsprechung oder Advokatur tätig gewesen ist.

⁴ Die Oberstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke. Sie sorgt für die einheitliche Gesetzesanwendung sowie die sachgerechte Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften.

⁵ Der Oberstaatsanwaltschaft stehen im einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwaltschaften zu. Sie kann zudem jederzeit Strafverfahren, die bei einer Staatsanwaltschaft hängig sind, an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuteilen.

⁶ Sie regelt die Zusammenarbeit mit der Polizei und erlässt dafür in Absprache mit der Leitung der Jugendanwaltschaft und nach Anhörung der Kantonspolizei Weisungen und Richtlinien.

⁷ Bis zum Abschluss des Vorverfahrens bestellt die Oberstaatsanwaltschaft die notwendige und die amtliche Verteidigung.

⁸ Die Oberstaatsanwaltschaft meldet der für die Koordination zuständigen Person bei der Kantonspolizei die löschungspflichtigen Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. e der interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vom 2. April 2009 ¹⁾. Die Vollzugsbehörde informiert sie nach Abschluss des Vollzugs über Beginn, Unterbruch und Ende des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme.

§ 5 Kantonale Staatsanwaltschaft

¹ Die kantonale Staatsanwaltschaft führt in der Regel die Strafverfahren bei Wirtschaftsdelikten und in Spezialfällen. Die Zuweisung der Verfahren erfolgt durch die Oberstaatsanwaltschaft.

² Der kantonalen Staatsanwaltschaft stehen eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor.

³ Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt.

⁴ Der Regierungsrat stellt die Stellvertretung der Leitung an.

⁵ Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.

⁶ Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung, die Geschäftskontrolle sowie die administrative Aufsicht.

¹⁾ SAR [253.050](#)

§ 6 Staatsanwaltschaften für die Bezirke

¹ Den Staatsanwaltschaften für die Bezirke stehen je eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor. Der Regierungsrat kann für zwei Staatsanwaltschaften für die Bezirke eine gemeinsame Leitung und Stellvertretung beschliessen.

² Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte.

³ Der Regierungsrat stellt die Stellvertretungen der Leitungen an. Wird eine gemeinsame Leitung für zwei Bezirke eingesetzt, wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Stellvertretung.

⁴ Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltpatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.

⁵ Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung, die Geschäftskontrolle sowie die administrative Aufsicht.

§ 7 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

¹ Der Regierungsrat stellt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften für die Bezirke und der kantonalen Staatsanwaltschaft an. Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltpatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.

² Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die einzelnen Strafverfahren im Rahmen der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und der Leitung ihrer Staatsanwaltschaft.

³ Der Regierungsrat kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einsetzen, wenn

- a) ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Obergerichts, der Bezirksgerichtspräsidien oder der Staatsanwaltschaft geführt werden soll,
- b) alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft in den Ausstand treten,
- c) ein Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft wegen Verdachts auf strafbare Handlungen im Amt innerhalb der kantonalen Justizbehörden geführt werden muss.

⁴ Das Obergericht kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einsetzen, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Regierungsrats oder gegen unbekannte Täterschaft wegen Verdachts auf Amtspflichtverletzung innerhalb kantonomer Verwaltungsbehörden geführt werden muss.

⁵ Für ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die §§ 4 Abs. 5, 35 und 40 Abs. 2 nicht.

§ 8 Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte

¹ Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft stellt auf Antrag der Leitung der kantonalen Staatsanwaltschaft oder der Leitungen der Staatsanwaltschaften für die Bezirke Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte mit besonderen strafprozessualen Befugnissen an.

² Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte führen auf Anweisung der Staatsanwältinnen oder der Staatsanwälte Untersuchungshandlungen, insbesondere Zeugeneinvernahmen, und Übertretungsstrafverfahren durch.

³ Die Leitungen der Staatsanwaltschaften können unter Vorbehalt von § 27 Abs. 3 eine Assistenz-Staatsanwältin oder einen Assistenz-Staatsanwalt ermächtigen, im Einzelfall oder in bestimmten Verfahren selbstständig Untersuchungshandlungen auszuführen. Die einzelnen Untersuchungshandlungen sind in der Ermächtigung festzuhalten. Bei Ermächtigungen für bestimmte Verfahren gehen Anweisungen der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts im Einzelfall vor.

§ 9 Verwaltungsbehörden

¹ Gemeinderäte und Verwaltungsbehörden sind nach den hierfür massgebenden besonderen Bestimmungen zuständig für die Strafverfolgung und die Beurteilung von Übertretungen.

2.2. Strafrichterliche Behörden

§ 10 Zwangsmassnahmengericht

¹ Das Zwangsmassnahmengericht setzt sich aus den Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten zusammen. Sie entscheiden als Einzelrichterin und Einzelrichter im ganzen Kanton.

² Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Verlängerung der Lösungsfrist gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b des ViCLAS-Konkordats.

§ 11 Einzelgericht

¹ Das Präsidium des Bezirksgerichts entscheidet als Einzelgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenen bedingten Sanktion oder bedingten Entlassung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung gemäss Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 ¹⁾ oder eine stationäre Massnahme gemäss den Art. 59, 60 oder 61 StGB beantragt.

² Aus wichtigen Gründen kann das Einzelgericht die Sache zur Beurteilung dem Bezirksgericht überweisen. Eine Rücküberweisung ist ausgeschlossen.

¹⁾ SR [311.0](#)

§ 12 Bezirksgericht

¹ Das Bezirksgericht beurteilt erstinstanzlich alle nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallenden Strafsachen.

§ 13 Obergericht

¹ Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht in Strafsachen.

² Es bildet dafür eine Beschwerdekammer und Berufungskammern.

2.3. Vollzugsbehörden

§ 14 Allgemein

¹ Vollzugsbehörde ist das zuständige Departement.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung andere Behörden mit dem Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie mit der Einforderung der Kosten beauftragen.

³ Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Vollzugsmassnahmen des zuständigen Departements ist der Regierungsrat zuständig. Ausgenommen sind Beschwerdeentscheide des Departements, die mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anzufechten sind.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Entscheide der Vollzugsbehörde als endgültig bezeichnen, wenn diesen von Amtes wegen oder auf Antrag hin ein materieller Entscheid einer strafrichterlichen Behörde nachfolgt.

§ 15 Begnadigung

¹ Begnadigungsbehörde ist der Grosse Rat.

² Begnadigungsgesuche, die sich auf eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse von höchstens Fr. 10'000.– oder eine andere Massnahme gemäss den Art. 67–67b StGB beziehen, fallen in die Entscheidungskompetenz der zuständigen Kommission des Grossen Rats.

³ Der Grosse Rat bezeichnet die Kommission und regelt das Verfahren durch Dekret.

§ 16 Anstalten und Einrichtungen

¹ Der Grosse Rat entscheidet abschliessend über Weiterbestand und Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg und des Jugendheims Aarburg.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg und des Jugendheims Aarburg.

³ Der Regierungsrat kann mit geeigneten Anstalten und Einrichtungen Verträge über den Vollzug von Strafen in der Form der Halbgefängenschaft und des Arbeits- und Wohnexternats sowie Massnahmen gemäss den Art. 59–61 und 63 StGB abschliessen. Er ordnet die Aufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen gemäss Art. 379 StGB.

2.4. Aufsichtsbehörde

§ 17 Grundsatz

¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt die Strafverfolgungsbehörden.

§ 18 Staatsanwaltschaften

¹ Die Aufsicht des Regierungsrats über die Staatsanwaltschaften umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung der Staatsanwaltschaften,
- b) Vorgaben betreffend Schwerpunkte der Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften,
- c) Kontrolle des Geschäftsgangs,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts,
- e) Behandeln von Aufsichtsbeschwerden betreffend die Amtsführung,
- f) Durchführung von Disziplinarverfahren gegen die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie gegen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

² Für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.

³ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens oder des Disziplinarverfahrens beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

⁴ Anordnungen oder Weisungen betreffend die Führung einzelner Strafverfahren sind unzulässig.

3. Zuständigkeiten und Gerichtsstand

§ 19 Sachliche Zuständigkeit

¹ Die Oberstaatsanwaltschaft ist zuständig für

- a) das Ersuchen um Verfahrenübernahme durch die Staatsanwaltschaft des Bundes gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. b StPO,
- b) die Orientierung der Staatsanwaltschaft des Bundes über erste Ermittlungen in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 27 Abs. 1 StPO.

§ 20 Örtliche Zuständigkeit

¹ Die Oberstaatsanwaltschaft ist zuständig, dem Bundesstrafgericht interkantonale Zuständigkeitsstreitigkeiten zur Entscheidung zu unterbreiten.

4. Rechtshilfe

§ 21 Geltungsbereich

¹ Für die innerkantonale und die internationale Rechtshilfe gelten die Vorschriften des Bunds über die nationale Rechtshilfe sinngemäss.

² Die Strafbehörden können anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren, wenn der Tatbestand auch im Kanton Aargau mit Strafe bedroht ist und Gegenrecht gehalten wird.

§ 22 Zuständigkeiten

¹ Gesuche um Rechtshilfe gemäss Art. 46 StPO und Inanspruchnahme der Polizei gemäss Art. 53 StPO sowie die Benachrichtigung über Verfahrenshandlungen von Behörden anderer Kantone gemäss Art. 52 Abs. 2 StPO sind an die Oberstaatsanwaltschaft zu richten.

² Die Oberstaatsanwaltschaft informiert die betroffenen Staatsanwaltschaften und leitet die Rechtshilfesuche zur Behandlung an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zuständigkeit für die Rechtshilfe im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen.

5. Allgemeine Verfahrensregeln

§ 23 Belohnung

¹ Belohnungen an Private für deren Mitwirkung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach tatverdächtigen Personen, die aus der Staatskasse zu bezahlen sind, dürfen nur im Einverständnis mit dem zuständigen Departement ausgesetzt und ausgerichtet werden.

² Der Regierungsrat kann dafür Weisungen erlassen.

§ 24 Mitteilung an andere Behörden

¹ Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.

² Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ¹⁾ ausüben.

³ Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.

§ 25 Bekanntmachung von Entscheiden

¹ Die öffentliche Bekanntmachung von Gerichtsentscheiden erfolgt im Amtsblatt.

§ 26 Fristenlauf

¹ Als Feiertage gemäss Art. 90 Abs. 2 StPO gelten Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachtstag und Stephanstag.

6. Beweismittel

§ 27 Einvernahmen; Zuständigkeit

¹ Einvernahmen der Staatsanwaltschaft werden durch die verfahrensleitende Staatsanwältin oder den verfahrensleitenden Staatsanwalt durchgeführt. Sie oder er kann Assistenz-Staatsanwältinnen oder Assistenz-Staatsanwälte mit der Durchführung der Einvernahme betrauen.

² Die verfahrensleitende Staatsanwältin oder der verfahrensleitende Staatsanwalt kann durch die Oberstaatsanwaltschaft bezeichnete Angehörige der Polizeikorps mit der Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen beauftragen.

³ Bei schweren Verbrechen und Vergehen sind die wichtigen Beweiserhebungen und Schlusseinvernahmen von der zuständigen Staatsanwältin oder vom zuständigen Staatsanwalt vorzunehmen.

¹⁾ SAR [531.200](#)

§ 28 Einvernahmen; Abklärungen der persönlichen Verhältnisse

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden erteilen den Strafverfolgungsbehörden unentgeltlich die notwendigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person.

§ 29 Ärztliche Untersuchung, Legalinspektion und Legalobduktion

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die ärztlichen Stellen, welche die Untersuchung von Personen und Leichen, die Legalinspektion oder die Legalobduktion vorzunehmen haben.

² Er regelt die Durchführung der ärztlichen Untersuchung, der Legalinspektion und der Legalobduktion durch Verordnung.

7. Zwangsmassnahmen

§ 30 Zuständigkeit der Polizei

¹ Folgende Zwangsmassnahmen sind den Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:

- a) Anordnung der Fortdauer der vorläufigen Festnahme über drei Stunden gemäss Art. 219 Abs. 5 StPO,
- b) Anordnung der nicht invasiven Probenahmen für die DNA-Analyse gemäss Art. 255 Abs. 2 lit. a StPO,
- c) Anordnung des Erstellens eines DNA-Profiles von Spuren gemäss Art. 255 Abs. 2 lit. b StPO,
- d) Anordnung der Observation im Ermittlungsverfahren gemäss den Art. 282 f. StPO,
- e) Führung einer verdeckt ermittelnden Person gemäss Art. 291 StPO.

² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die polizeilichen Kaderfunktionen, welchen die Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 zukommen.

§ 31 Entschädigung von Privatpersonen

¹ Der Staat haftet für den Schaden, den Private durch die Mithilfe bei der Verfolgung oder der Verhaftung einer verdächtigen oder zur Verhaftung ausgeschriebenen Person erleiden.

§ 32 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinar-massnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.

² Die verhaftete Person ist berechtigt, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

³ Im Einverständnis mit der verhafteten Person oder, falls die öffentliche Sicherheit es gebietet, auch gegen ihren Willen, kann die Verfahrensleitung die Durchführung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft in einer Strafanstalt anordnen.

§ 33 Schutz von Berufsgeheimnissen bei Überwachung

¹ Das Zwangsmassnahmengericht, das die geheime Überwachung genehmigt hat, leitet die Aussonderung der Berufsgeheimnisse gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO.

8. Vorverfahren

§ 34 Melde- und Anzeigepflicht

¹ Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.

² Angehörige der Polizeikorps von Kanton und Gemeinden haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, sowie Verbrechen und Vergehen, von denen sie ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, anzuzeigen.

³ Die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Art. 168 ff. StPO zusteht.

⁴ Bei kinderschutzrelevanten Straftaten können die meldepflichtigen Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden auf die Meldung verzichten, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und sie eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle für Kinderschutz informieren. Die Fachstelle berät die anfragende Person auch in der Frage der Notwendigkeit und des Zeitpunkts einer Meldung. Die Mitglieder der Fachstelle unterstehen in diesen Fällen nicht der Meldepflicht.

§ 35 Abschluss des Vorverfahrens

¹ Verfügungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffend Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung des Verfahrens sind von der Oberstaatsanwaltschaft zu genehmigen.

9. Besondere Verfahren

§ 36 Strafbefehlsverfahren; Zuständigkeit

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlassen die Strafbefehle.

² Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft bezeichnet die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte, die namens einer Staatsanwaltschaft Strafbefehle für Übertretungen oder Vergehen erlassen können.

³ Die Oberstaatsanwaltschaft kann Einsprachen gegen Strafbefehle erheben.

§ 37 Übertretungsstrafverfahren

¹ Für Strafbefehle der Gemeinderäte und anderer Verwaltungsbehörden für Zuwiderhandlungen gegen kantonale Strafbestimmungen gelten die Verfahrensbestimmungen gemäss den Art. 355–357 StPO sinngemäss, wenn keine kantonale rechtliche Spezialbestimmung abweichende Regeln festlegt.

§ 38 Bussenerhebung durch die Polizei

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Polizeiorgane ermächtigen, bei bestimmten, geringfügigen Übertretungen von Polizeivorschriften eine Busse von maximal Fr. 300.– unter Einräumung einer Bedenkfrist zu verhängen oder, wenn die betroffene Person einverstanden ist, sofort gegen Quittung zu erheben.

² Gemeinderäte können im Bereich der Strafbestimmungen von kommunalen Reglementen einen Bussenkatalog erlassen, der ihre Polizeiorgane ermächtigt, die festgesetzten Bussen unter Einräumung einer Bedenkfrist zu verhängen, oder, wenn die betroffene Person einverstanden ist, sofort gegen Quittung zu erheben. Die maximale Bussenhöhe beträgt Fr. 300.–.

³ Sind mehrere geringfügige Übertretungen gleichzeitig zu ahnden, beträgt die maximale Bussenhöhe für alle Übertretungen höchstens Fr. 600.–.

⁴ Die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens bleibt in allen Fällen vorbehalten.

§ 39 Nachträgliche Entscheide

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, ist für folgende selbstständige nachträgliche Entscheide zuständig:

- a) Verlängerung der Probezeit gemäss den Art. 62 Abs. 4 und 64a Abs. 2 StGB,
- b) Verlängerung der ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 4 StGB,
- c) Zusprechung eingezogener Vermögenswerte zugunsten der geschädigten Person gemäss Art. 73 Abs. 3 StGB,
- d) Verlängerung der Bewährungshilfe oder Weisungen gemäss Art. 87 Abs. 3 StGB,

- e) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung, Aufhebung oder Neuerteilung von Weisungen gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB,
- f) Anordnung der Bussenvollstreckung bei Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit gemäss Art. 107 Abs. 3 StGB.

² Sieht das Strafgesetzbuch selbstständige nachträgliche Entscheide auf Antrag der Vollzugsbehörde vor, vertritt die Staatsanwaltschaft die Sache vor den zuständigen strafrichterlichen Behörden. Betrifft ein solcher nachträglicher Entscheid einen Strafbefehl, entscheidet die Staatsanwaltschaft selber über den Antrag der Vollzugsbehörde.

³ Haben Verwaltungsbehörden eine Busse oder eine Geldstrafe ausgesprochen, wird diese nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, überweisen sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese beantragt dem Einzelgericht die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

10. Rechtsmittel

§ 40 Legitimation der Staatsanwaltschaft

¹ Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt können die kantonalen Rechtsmittel und die Bundesrechtsmittel ergreifen.

² Dasselbe Recht steht der Oberstaatsanwaltschaft zu. Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, vertritt sie den Fall vor der Rechtsmittelinstanz.

³ Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt verlangt eine schriftliche Urteilsbegründung, wenn das Gericht eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat und die Vollzugsbehörde für den korrekten Vollzug der Massnahme und die Beurteilung der Gefährlichkeit der verurteilten Person Kenntnis von den Überlegungen des Gerichts haben muss.

11. Kosten

§ 41 Verfahrens- und Parteikosten

¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung der Gebühren für Verfügungen und Entscheide der Strafbehörden sowie der Parteikosten.

² Die Gerichtskosten dürfen die Rechtsverfolgung, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, nicht unangemessen erschweren.

12. Vollstreckung

12.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 42 Aufschub und Unterbruch

¹ Der Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn

- a) die Strafe wegen psychischen Störungen der verurteilten Person nicht zweckmässig vollzogen werden kann,
- b) mit dem Vollzug wegen Krankheit Gefahr für die verurteilte Person oder für eine Schwangere Gefahr für sie oder ihr Kind verbunden wäre.

² Im Übrigen ist ein Aufschub oder ein Unterbruch des Vollzugs aus wichtigen Gründen zulässig.

³ Der Aufschub oder der Unterbruch des Vollzugs ist ausgeschlossen bei Gemeingefährlichkeit der verurteilten Person.

§ 43 Bedingte Entlassung

¹ Die Prüfung der bedingten Entlassung erfolgt von Amtes wegen.

² Die Leitung der Anstalt oder Einrichtung unterbreitet der Entlassungsbehörde rechtzeitig und unaufgefordert Bericht und Antrag über die bedingte Entlassung.

§ 44 Sicherheitshaft bei Rückversetzung

¹ Um der dringenden Gefahr von Straftaten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB zu begegnen, kann die Vollzugsbehörde in Fällen von Art. 62a Abs. 3, 63b Abs. 3, 64a Abs. 3, 64c Abs. 4 und 95 Abs. 5 StGB der Staatsanwaltschaft beantragen, die betroffene Person zur Verhaftung auszuschreiben und dem Zwangsmassnahmengericht zur Anordnung der Sicherheitshaft zu überweisen, wenn die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug beziehungsweise eine entsprechende Anordnung ernsthaft zu erwarten ist.

² Die Vollzugsbehörde übergibt der Staatsanwaltschaft zusammen mit dem begründeten Antrag alle notwendigen Vollzugsakten.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss den Art. 220–240 StPO sinngemäss.

§ 45 Geldstrafen, Bussen, Verfügung über eingezogene und verfallene Gegenstände

¹ Die von den kantonalen Behörden verhängten Geldstrafen, Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallen erklärten Geschenke und anderen Zuwendungen fallen, vorbehaltlich Art. 73 StGB und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) vom 19. März 2004 ¹⁾, gemäss Art. 374 StGB dem Kanton zu. Hat eine Gemeindebehörde Anzeige erstattet, fällt der Gemeinde die Hälfte der Busseneinnahmen aus Strafbefehlen zu. Die Abrechnung über den Gemeindeanteil erfolgt am Ende des Kalenderjahrs.

² Eingezogene Gegenstände sind der Staatsanwaltschaft abzuliefern. Sie trifft die sachgemässen Verfügungen.

³ Die Oberstaatsanwaltschaft ist gemäss TEVG die zuständige Behörde für Stellungnahmen und Informationen zuhanden der Bundesbehörden, die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen und das Einlegen von Rechtsmitteln.

⁴ Die Verwertung von Gegenständen kann auf dem Weg des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung erfolgen.

§ 46 Verordnung über den Vollzug

¹ Im Übrigen regelt der Regierungsrat den Straf- und Massnahmenvollzug durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Bestimmungen über die Führung der Anstalten und Einrichtungen sowie über die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, unter Beachtung der vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, sowie folgender Leitsätze:

- a) Bei längerem Freiheitsentzug ist am Anfang und allenfalls auch später abzuklären, welche Förderungsmassnahmen und Behandlungen zur Erreichung des Vollzugsziels eingesetzt werden können (Vollzugsplan).
- b) Das für die Leistung zugewiesener Arbeit ausgerichtete Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB ist für besondere Bedürfnisse während des Anstaltsaufenthalts sowie nach Möglichkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen und zur Bildung einer Rücklage zu verwenden.
- c) Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit den Angehörigen und anderen geeigneten Personen, ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Überwachung gestattet. Behördenmitglieder, Vormünder, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger können mit den Eingewiesenen in der Regel unbeaufsichtigt verkehren.

¹⁾ SR [312.4](#)

- d) Schuldhafte Pflichtverletzungen der eingewiesenen Person werden mit Arrest bis zu 20 Tagen oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder Disziplinar massnahmen geahndet. Die disziplinarische Bestrafung ist auf die Erreichung des Vollzugszwecks auszurichten. Die Frist für Beschwerden gegen Disziplinarentscheide beträgt drei Tage.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung vom Bund zugelassene Vollzugsformen einführen und regeln.

§ 47 Medizinische Behandlungen

¹ Medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren bedürfen der Zustimmung der gefangenen Person. Sie werden in einer Klinik durchgeführt, wenn die Art der Behandlungen dies erfordert und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.

² Ohne Zustimmung oder gegen den Willen der gefangenen Person dürfen medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren nur durchgeführt werden, wenn

- a) eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss den Art. 59, 60 oder 64 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmезweck vereinbar sind,
- b) die gefangene Person aufgrund einer Krankheit nicht urteilsfähig ist, sich selbst oder Dritte in schwerer Weise gefährdet und die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

³ Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen obliegt ausschliesslich der Fachärztin oder dem Facharzt. Die ermächtigten Personen sind vom zuständigen Departement namentlich zu bezeichnen.

⁴ Vor dem Entscheid ist die gefangene Person von der ermächtigten Person anzuhören, wenn keine Gefahr im Verzug liegt. Der Entscheid ist der gefangenen Person auch nach mündlicher Mitteilung von der Fachärztin oder vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde und an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt. Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt führt ein entsprechendes Verzeichnis.

⁵ Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen kann innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Verwaltungsgericht diese verfügt. Es gelten keine Gerichtsferien.

§ 48 Bewährungshilfe und freiwillige soziale Betreuung

¹ Die Bewährungshilfe und die freiwillige soziale Betreuung umfassen die

- a) Ausübung der Bewährungshilfe gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch,
- b) Betreuung von inhaftierten erwachsenen Personen und ihren Angehörigen, namentlich die Milderung unerwünschter Nebenwirkungen des Strafverfahrens, die Erleichterung der Wiedereingliederung durch die planmässige Vorbereitung der Entlassung sowie die Hilfe bei der Regelung der finanziellen Verhältnisse.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausgestaltung von Organisation und Ausübung der Bewährungshilfe und der freiwilligen sozialen Betreuung.

§ 49 Information am Vollzug mitwirkender Dritter und anderer Behörden

¹ Die Vollzugsbehörde und die Bewährungshilfe informieren Personen, Institutionen und Amtsstellen, die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug oder mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Straftätern betraut sind, soweit diese für die korrekte Aufgabenerfüllung darauf angewiesen sind.

² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung diejenige vorgesetzte Person, die für die schriftliche Ermächtigung zur Information zuständig ist.

§ 50 Information an Private

¹ Opfer gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 ¹⁾ werden auf begründetes schriftliches Gesuch hin informiert:

- a) im Voraus über Zeitpunkt und Dauer eines Urlaubs oder einer Vollzugsunterbrechung sowie die vorzeitige oder definitive Entlassung der gefangenen Person, und
- b) über eine Flucht der gefangenen Person und deren Beendigung.

² Andere Personen werden gemäss Absatz 1 informiert, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse an der Information nachweisen können.

³ Die Vollzugsbehörde kann die Information an Private verweigern, wenn bei der gefangenen Person überwiegende Geheimhaltungsinteressen bestehen.

⁴ Die gefangene Person wird über die Information an Private in Kenntnis gesetzt.

¹⁾ SR [312.5](#)

12.2. *Kosten*

§ 51 Freiheitsstrafen

¹ Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen, unter Einschluss der Kosten der auf die Strafe angerechneten Untersuchungshaft, trägt der Staat. Die Berechtigung der verhafteten Person, sich in der Untersuchungshaft auf eigene Kosten zu verpflegen, bleibt vorbehalten.

² Das zuständige Departement verpflichtet die verurteilte Person nach Massgabe ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse ganz oder teilweise zum Ersatz, wenn sie eine ihr zugewiesene Arbeit verweigert oder ausserhalb der Vollzugseinrichtung arbeitet.

³ Wird ein Urteil tageweise oder in Form der Halbgefängenschaft oder in einem Arbeits- beziehungsweise Arbeits- und Wohnexternat vollzogen, hat die verurteilte Person einen vom Regierungsrat festzulegenden, von der Vollzugsinstitution unabhängigen Kostenanteil pro Vollzugstag zu tragen.

§ 52 Massnahmen (Art. 59-61 und 63 StGB)

¹ Die Vollzugskosten von Behandlungsmassnahmen werden wie folgt gedeckt:

- a) entsprechende Versicherungsleistungen sind stets für Kosten des Massnahmenvollzugs zu verwenden,
- b) die betroffene Person, die eine ihr zugewiesene Arbeit verweigert, hat einen nach Massgabe ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse angemessenen Beitrag zu leisten. Die Geltendmachung der Beiträge obliegt dem zuständigen Departement,
- c) die nach Abzug der Leistungen gemäss Litera a und b verbleibenden Vollzugskosten bezahlt der Kanton. Vorbehalten bleiben allfällige Beiträge des Bundes.

§ 53 Verwahrung (Art. 64 StGB)

¹ Für die Kosten der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB gilt § 51 sinngemäss.

12.3. *Strafregister*

§ 54 Zuständigkeit

¹ Kantonale Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister gemäss Art. 367 Abs. 5 StGB ist die Oberstaatsanwaltschaft.

§ 55 Verordnung

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss Art. 367 Abs. 1 StGB im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, und die Aufgaben der Koordinationsstelle.

13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Organisation

¹ Die Bezirksämter nehmen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften für die Bezirke weiterhin Funktionen der Strafverfolgungsbehörden wahr. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind sie organisatorisch Teil der Staatsanwaltschaften für die Bezirke.

² Der Regierungsrat bestimmt die Dauer der organisatorischen Übergangslösung.

§ 57 Personal

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Strafverfolgung tätigen Personen können bei entsprechender Eignung folgende Funktionen ausüben:

- a) Bezirksamtmann sowie Bezirksamtmann-Stellvertreterin und -Stellvertreter: Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leitung einer Staatsanwaltschaft. Die Oberstaatsanwaltschaft legt deren Auftretensbefugnisse vor den Gerichten fest,
- b) kantonale Untersuchungsrichterin und Untersuchungsrichter: Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leitung einer Staatsanwaltschaft,
- c) Untersuchungsrichterin und Untersuchungsrichter der Bezirke: Assistenz-Staatsanwältin oder Assistenz-Staatsanwalt. Bei besonderer Eignung und entsprechender spezifischer fachlicher Weiterbildung können sie vom Regierungsrat als Staatsanwältin oder Staatsanwalt angestellt werden. Die Oberstaatsanwaltschaft legt deren Auftretensbefugnisse vor den Gerichten fest.

² Die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Amtspersonen haben für die Dauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtsperiode Anspruch auf die gleiche Entlohnung wie nach altem Recht, wenn für die von ihnen neu übernommene Funktion neurechtlich ein tieferer Lohn vorgesehen ist. Ist der Lohn für die neu übernommene Funktion höher, gilt dieser.

§ 58 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² § 4 dieses Gesetzes ist in der Gesetzessammlung zu publizieren und tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Er untersteht nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.

II.

1.

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 (geändert)

³ Sind beide durch zwingende Gründe an der Ausübung des Amtes verhindert, bezeichnet das zuständige Departement den Friedensrichter oder den Statthalter eines anderen Kreises als vorsitzende Person.

§ 13 Abs. 1 Ziff. 2 (geändert), lit. a (geändert)

¹ Die Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen und werden wie folgt angeordnet:

2. Vom zuständigen Departement
 - a) die Ersatzwahlen für Behörden der Kreise;

§ 25 Überschrift (geändert), Abs. 1 lit. b (geändert), lit. c (aufgehoben), lit. d (aufgehoben), Abs. 2 (neu)

Genehmigung und Prüfung

¹ Für die Genehmigung des Protokolls sind zuständig

- b) der Regierungsrat bei Ständeratswahlen und kantonalen Abstimmungen.
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

² Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen entfällt die Genehmigung. Das zuständige Departement kann durch Stichproben die Ergebnisse in den Gemeinden überprüfen.

¹⁾ SAR [131.100](#)

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Ergebnisse der Bezirks- und Kreiswahlen sind durch die Staatskanzlei im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen ist von den Wahlbüros im durch die Gemeindeordnung bezeichneten Publikationsorgan vorzunehmen.

§ 27 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a (aufgehoben)

¹ Im Mehrheitswahlverfahren werden gewählt

2. im Wahlkreis des Bezirks
 - a) *Aufgehoben.*

§ 32 Abs. 3 (geändert)

³ Die Anmeldungen müssen bei Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei zuhandedes Wahlbüros und bei übrigen Wahlen bei der Staatskanzlei jeweils bis spätestens 12.00 Uhr eintreffen.

§ 34 Abs. 2 lit. b (geändert), lit. c (aufgehoben)

² Die Ziehung des Loses obliegt

- b) bei Bezirks- und Kreiswahlen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements;
- c) *Aufgehoben.*

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Will eine gewählte Person während der Amtsdauer zurücktreten, hat sie dies der für die Genehmigung des Wahlprotokolls zuständigen Behörde oder dem zuständigen Departement schriftlich und begründet bekannt zu geben.

§ 63 Abs. 2 (geändert)

² Erweist sich das Gesuch als gerechtfertigt, erfolgt die Nachprüfung und Nachzählung durch das zuständige Departement. Das Untersuchungsergebnis ist für die Ermittlung des betreffenden Wahl- oder Abstimmungsergebnisses massgebend und wird den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mitgeteilt.

2.

Das Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. b und c (aufgehoben)

² Der gleiche Verwandtenausschluss gilt auch zwischen

- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1 lit. b (aufgehoben)

¹ Dem Grossen Rat können nicht angehören:

- b) *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 lit. c (geändert)

¹ Das Amt als Gemeinderat sowie die Tätigkeit des Gemeindeschreibers und dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben:

- c) der Friedensrichter und sein Statthalter.

3.

Das Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG) vom 30. August 1994 ²⁾ (Stand 1. Januar 1996) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Einleitungssatz (geändert)

¹ Jede Person kann auf der Staatskanzlei und den Bezirksgerichten

4.

Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ³⁾ (Stand 1. Juli 2008) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen richten sich nach den Vorschriften des Strafprozessrechts.

¹⁾ SAR [150.300](#)

²⁾ SAR [150.500](#)

³⁾ SAR [150.700](#)

5.

Das Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) vom 8. März 1988 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der Staatskanzlei einsehen.

§ 7 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschwerden gegen das Wahlverfahren sind innert 3 Tagen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei der Staatskanzlei zuhanden des Verwaltungsgerichts einzureichen.

6.

Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 38 Überschrift (geändert), Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Grundbuchämter und Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer

¹ Der Grosse Rat legt die Anzahl der Grundbuchämter sowie der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer fest.

² *Aufgehoben.*

§ 39

Aufgehoben.

§ 40

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [152.100](#)

²⁾ SAR [153.100](#)

§ 40a (neu)

Stellvertretung Bezirksämter

¹ Die Bezirksamtmänner sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bezirksübergreifend vertreten.

7.

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 11. Dezember 1984 ¹⁾ (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 25 (geändert)

2.1.2. Die Gerichtspräsidenten, das Zwangsmassnahmengericht und die Bezirksgerichte

Titel nach § 30 (neu)

2.1.2.1^{bis}. Das Zwangsmassnahmengericht

§ 30a (neu)

A. Zusammensetzung

¹ Das Zwangsmassnahmengericht setzt sich zusammen aus den Bezirksgerichtspräsidenten. Sie entscheiden als Einzelrichter im ganzen Kanton.

§ 30b (neu)

B. Stellvertretung

¹ Die Richter des Zwangsmassnahmengerichts vertreten sich gegenseitig.

§ 30c (neu)

C. Zuständigkeit

¹ Das Zwangsmassnahmengericht ist für alle diesem in der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

¹⁾ SAR [155.100](#)

§ 30d (neu)

D. Geschäftsführung

¹ Die Richter des Zwangsmassnahmengerichts wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer und dessen Stellvertretung.

² Das Zwangsmassnahmengericht erlässt für die Geschäftsverteilung ein Reglement, welches vom Obergericht zu genehmigen ist.

§ 30e (neu)

E. Kanzlei

¹ Die Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte amten auch beim Zwangsmassnahmengericht.

§ 30f (neu)

F. Amtssitz

¹ Der Amtssitz des Zwangsmassnahmengerichts liegt am Sitz des Bezirksgerichts der Geschäftsführung.

§ 30g (neu)

G. Stellvertretung im Haftverfahren

¹ Die Gerichtspräsidenten können die Verfahrensleitung der erstinstanzlichen Gerichte im Haftverfahren gemäss Art. 229 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ und die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts im Haftverfahren gemäss Art. 232 StPO im ganzen Kanton vertreten.

Titel nach § 74 (geändert)

2.2.2. Die Aufsicht des Obergerichts über die Gerichtspräsidenten, das Zwangsmassnahmengericht und die Bezirksgerichte

§ 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Geschäftsführung der Gerichtspräsidenten, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte steht unter der Aufsicht des Obergerichts.

¹⁾ SR [312.0](#)

§ 76 Überschrift (geändert), Abs. 1 (geändert)

**II. Berichterstattung der Gerichtspräsidenten, des
Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte**

¹ Die Gerichtspräsidenten, das Zwangsmassnahmengericht und die Bezirksgerichte erstatten dem Obergericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht prüft in angemessenen Abständen die Geschäftsführung der Gerichtspräsidenten, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte.

§ 82 Abs. 2 (geändert)

² Dem Grossen Rat steht die Oberaufsicht über die Gerichtspräsidenten, das Zwangsmassnahmengericht, die Bezirksgerichte und die Friedensrichter zu.

§ 83 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und diejenige der Gerichtspräsidenten, des Zwangsmassnahmengerichts, der Bezirksgerichte und der Friedensrichter.

8.

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Wählbarkeit, Amtsdauer und Inpflichtnahme der Mitglieder des Gemeinderates gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung. Die Inpflichtnahme erfolgt durch das zuständige Departement.

§ 100 Abs. 2 (geändert)

² Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Departemente.

§ 101 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

¹⁾ SAR [171.100](#)

§ 112 Abs. 3 und 4 (geändert)

³ Der Strafanscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dessen Entscheid ist mit Beschwerde beim Obergericht anfechtbar.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des schweizerischen und kantonalen Strafprozessrechts.

9.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lit. b (aufgehoben)

² Mit Beschwerde können angefochten werden:

b) *Aufgehoben.*

§ 92 Abs. 1 (geändert)

¹ Die im Interesse der Kulturen vorbehaltenen Verbote betreffend Wald und Weide (699) werden vom zuständigen Departement erlassen.

§ 128

Aufgehoben.

§ 131

Aufgehoben.

10.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 27. Dezember 1911 ²⁾ (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SAR [210.100](#)

²⁾ SAR [210.200](#)

§ 9a (neu)

¹ In jedem Bezirk besteht eine paritätische Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht gemäss Art. 200 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008¹⁾. Sie ist administrativ dem Bezirksgericht angegliedert.

² Der Regierungsrat regelt Organisation, Zuständigkeit und Verfahren durch Verordnung.

Titel nach § 27 (geändert)*14. Übergangs- und Schlussbestimmungen***§ 27a (neu)**

¹ Die beim Inkrafttreten der Änderung von § 9a beim Bezirksamt hängigen Begehren um Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind der neu zuständigen Behörde zur Bearbeitung zu überweisen.

11.

Das Schulgesetz vom 17. März 1981²⁾ (Stand 1. August 2010) wird wie folgt geändert:

§ 36a Abs. 3 (geändert)

³ Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.

¹⁾ [SR 272](#)

²⁾ [SAR 401.100](#)

§ 37 Abs. 3 (geändert)

³ Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 ¹⁾. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.

§ 37a Abs. 5 (geändert)

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 ²⁾.

12.

Das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ³⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 68 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Verfolgung der strafbaren Handlungen gemäss Berufsbildungsgesetz gelten die Vorschriften des Strafprozessrechts.

13.

Das Gesetz über die Hochschul- und Innovationsförderung (Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG) vom 3. Juli 2007 ⁴⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 (geändert)

⁴ Im Übrigen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 ⁵⁾ Anwendung.

¹⁾ [SR 210](#)

²⁾ [SR 311.0](#)

³⁾ [SAR 422.200](#)

⁴⁾ [SAR 427.300](#)

⁵⁾ [SR 311.0](#)

14.

Das Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 (geändert)

³ Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind die Vollzugskosten von Massnahmen und Strafen nach Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003²⁾ und Schweizerischem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937³⁾, deren Deckung sich nach den Bestimmungen dieser Erlasse und des Strafprozessrechts richtet.

15.

Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005⁴⁾ (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Regierungsrat kann für die Kantonspolizei Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung festlegen.

§ 35 Überschrift (geändert), Abs. 2 und 5 (geändert)**Observation und verdeckte Ermittlung**

² Hat die Observation insgesamt 10 Tage gedauert, ist die Oberstaatsanwaltschaft zu informieren. Die Fortsetzung der Massnahme bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmenggerichts.

1) SAR [428.500](#)

2) SR [311.1](#)

3) SR [311.0](#)

4) SAR [531.200](#)

⁵ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur polizeilichen Gefahrenabwehr vor Eröffnung eines Strafverfahrens den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen anordnen, sie mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern. Die Oberstaatsanwaltschaft ist über die Anordnung der verdeckten Ermittlung zu informieren. Im Übrigen gelten Art. 286–298 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 ¹⁾ sinngemäss. Der Regierungsrat kann für die verdeckten Ermittlungspersonen besondere Dienstvorschriften durch Verordnung festlegen.

16.

Das Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 ²⁾ (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 lit. a (geändert)

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Mitglieder der eidgenössischen Räte, der eidgenössischen Gerichte, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte, Staatsanwälte, Gemeinderäte und Gemeindefreiber, Seelsorger der Landeskirchen, Angestellte öffentlicher Verkehrsbetriebe und der Post-, Telefon- und Telegrafendienstleistungen sowie Angehörige der Kantons- und Gemeindepolizei;

§ 38 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

17.

Das Dekret über die Sicherung der öffentlichen Heilquellen und das Graben nach solchen in Baden und Ennetbaden vom 12. Januar 1869 ³⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufgehoben.

¹⁾ [SR 312.0](#)

²⁾ [SAR 581.100](#)

³⁾ [SAR 671.830](#)

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Zu besserer Handhabung dieses Dekretes ist das zuständige Departement befugt, jederzeit unterirdische oder im Erdgeschoss befindliche Austiefungen jeder Art im planmässig festgesetzten Quellengebiet selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

18.

Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 162 Abs. 2 (geändert)

² Der Gemeinderat kann Bussen bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet der Gemeinderat bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke Strafanzeige.

19.

Das Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 9. März 1993 ²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 2 (geändert)

² Der Gemeinderat kann Bussen bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet der Gemeinderat bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke Strafanzeige.

20.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 ³⁾ (Stand 1. September 2008) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2 (geändert)

² Kommt eine Busse über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke.

¹⁾ SAR [713.100](#)

²⁾ SAR [773.100](#)

³⁾ SAR [781.200](#)

21.

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ¹⁾ (Stand 1. Juli 2009) wird wie folgt geändert:

§ 46a (neu)

Datenbank im Bereich häuslicher Gewalt

¹ Die im Bereich häuslicher Gewalt tätigen Fachstellen gemäss § 41a betreiben gemeinsam eine Datenbank und können untereinander die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten austauschen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Betrieb der Datenbank durch Verordnung.

§ 58 Abs. 1 und 2 (geändert)

¹ Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden können mit Beschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

² Die Entscheide des zuständigen Departements können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 60 Abs. 8 (neu)

⁸ Die beim Inkrafttreten der Änderung von § 58 Abs. 1 und 2 beim Bezirksamt hängigen Beschwerden sind der neu zuständigen Behörde zur Bearbeitung zu überweisen.

22.

Das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 ²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 2 (geändert)

² Der Gemeinderat kann Bussen bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet der Gemeinderat bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke Strafanzeige.

¹⁾ [SAR 851.200](#)

²⁾ [SAR 931.100](#)

III.

Das Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958¹⁾ wird aufgehoben.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 16. März 2010

Präsident des Grossen Rats
SCHOLL

Protokollführer
SCHMID

Datum der Veröffentlichung: 26. April 2010

Ablauf der Referendumsfrist: 26. Juli 2010

Vom Bund genehmigt: 28. September 2010

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 wird mit folgenden Ausnahmen auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt:

- Inkraftsetzung per 1. Januar 2012:
 - §§ 9 Abs. 3, 13 Ziff. 2 lit. a, 25, 26, 32 Abs. 3, 34 Abs. 2 lit. b und c, 36 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992;
 - Änderungen des Gesetzes über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG) vom 30. August 1994;

¹⁾ SAR [251.100](#)

- Änderungen des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) vom 8. März 1988;
- §§ 35 Abs. 1, 100 Abs. 2 und 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978;
- Inkraftsetzung per 1. Januar 2013:
 - § 27 Ziff. 2 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992;
 - Änderungen des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983;
 - §§ 38, 39 und 40 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ;
 - Änderungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911;
 - Änderungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 27. Dezember 1911;
 - § 9 lit. a des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971;
 - Änderungen des Dekrets über die Sicherung der öffentlichen Heilquellen und das Graben nach solchen in Baden und Ennetbaden vom 12. Januar 1869;
 - §§ 58 Abs. 1 und 2 und 60 Abs. 8 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001.

Aarau, 23. Juni 2010

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

